



Satzung
der Stadt Schwabmünchen
über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB für eine
Ostverknüpfung
(Vorkaufsrechtssatzung Ostverknüpfung)
Vom 11.10.2017

Die Stadt Schwabmünchen erlässt aufgrund von § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), sowie Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335), folgende Satzung:

§ 1
Zweck der Satzung

Die Stadt Schwabmünchen zieht im Geltungsbereich dieser Satzung städtebauliche Maßnahmen in Betracht. Dazu zählen die Neuordnung des Busbahnhofs und die Anlage einer Verbindungsstraße vom Bahnhof zum Leonhard-Wagner-Schulzentrum sowie die dadurch bedingte Neuordnung des Wasserwerkareals und der Bike&Ride- sowie der Park&Ride-Anlage. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wird diese Vorkaufsrechtssatzung erlassen.

§ 2
Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Fl.Nrn. 1587/0 (Teilfläche), 1587/3 (Teilfläche), 1587/27, 1587/35 (Teilfläche), 1587/39, 1587/40, 1587/41, 1587/47 (Teilfläche), 1587/48, 1587/49, 1725 (Teilfläche), 1728 (Teilfläche), 1729 (Teilfläche) sowie 1730 der Gemarkung Schwabmünchen und ist aus dem Lageplan ersichtlich. Der Lageplan ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.

§ 3
Besonderes Vorkaufsrecht

Im Geltungsbereich dieser Satzung steht der Stadt Schwabmünchen ein Vorkaufsrecht an Grundstücken gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch zu.

§ 4
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwabmünchen, 11.10.2017
Stadt

gez.
Müller
Erster Bürgermeister



Vorkaufsrechtssatzung - Anlage 1	
Michelfeit Stefan	
27.09.2017	M 1: 2.000
kein Katasterauszug	
	